

## STELLUNGNAHME

Berlin, 29.11.2022

### **zur Verordnung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Oktober 2020 - 6 C 8.19 in den Prüfungsverfahren der Heilberufe (Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung)**

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf der Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Bemühungen um Klarstellung und Vereinheitlichung der Prüfungsmodalitäten für alle Heilberufe im Sinne der Transparenz und Chancengleichheit. In diesem Rahmen unterstützen wir den expliziten Ausschluss einer Anwesenheitspflicht und eines Fragerechts für Prüfungsausschussvorsitzende. Allerdings sind die Vorgaben im vorliegenden Entwurf noch nicht für alle Prüfungsteile einheitlich geregelt: In einigen Prüfungsteilen sind nach wie vor ein Fragerecht, die Mitsprache bei der Notenvergabe und die damit verbundene Anwesenheitspflicht der Vorsitzenden vorgesehen. Eine sachlich gerechtfertigte Begründung dafür sehen wir nicht. Deshalb sollten die neuen Regelungen nach unserer Auffassung konsequent auf alle Prüfungsteile angewendet werden.

Auch aus unserer Sicht ist es dringend erforderlich, aktuelle und didaktisch bewährte Lehr-Lern-Arrangements im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts auch außerhalb des Lernorts Schule regelhaft zu ermöglichen. Dem trägt der Entwurf im Ansatz Rechnung. Allerdings müssten aus berufspädagogischer Perspektive bestimmte Begriffe präzisiert und weitere Lernorte bzw. Lehr-Lernformate explizit zugelassen werden. Vor allem sollte in diesem Zusammenhang von zusätzlichen Auflagen abgesehen werden. Dies betrifft die im Entwurf vorgesehene besondere Nachweispflicht sowie mögliche Einschränkungen durch die Länder.

Im vorliegenden Entwurf fehlen noch die Pflegeberufe und damit die größte Berufsgruppe innerhalb der Heilberufe. Auch diese bedürfen einer entsprechenden Anpassung, die möglichst rasch in die Wege geleitet werden muss.

Nachfolgend unterbreiten wir unsere Positionen für die dreijährig geregelten Heilberufe im Detail **exemplarisch an der Anästhesietechnischen und der Operationstechnischen Assistenz**. Sie sind auf die anderen Berufe entsprechend anzuwenden.

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. vertritt die Interessen der Lehrenden und der Bildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Er ist Ansprechpartner in allen Bildungsangelegenheiten der Gesundheits- und Sozialberufe im Bereich der theoretischen und der praktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Der BLGS engagiert sich in fachlichen, pädagogisch-didaktischen Feldern, in der Mitgestaltung bildungspolitischer Prozesse sowie in der Bildungsentwicklung und im Bildungsmanagement. Der BLGS ist Ratsmitglied im Deutschen Pflegerat (DPR).

## Zu Artikel 3 (Änderung der Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten)

### § 3 Theoretischer und praktischer Unterricht

Bestandsregelung	Referentenentwurf
(3) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Das Nähere regeln die Länder. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen.	(3) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.
<b>Änderungsvorschlag Neuregelung</b>	
Satz 2 und 3 werden gestrichen. Satz 1 wird wie folgt geändert: (3) Die schulische Ausbildung nach § 14 (1) ATA-OTA-G kann in angemessenem Umfang auch an geeigneten außerschulischen Lernorten stattfinden. Geeignet sind insbesondere Dritte Lernorte (Skillslab u.ä.) sowie digital gestützte Lehr-Lernformate (E-Learning) im Distanzunterricht. Näheres regeln die Schulen im Rahmen ihres curricularen Auftrags.	

**Begründung:** Der hier verwendete Begriffsgebrauch „Selbstgesteuertes Lernen“ und „E-Learning“ vermischt in problematischer Weise drei didaktische Kategorien: den Steuerungsgrad des Lernens (Verhältnis von Selbst- und Fremdsteuerung), die Mediennutzung (analog/ E-Learning/ Blended Learning etc.) und die Lernorte (Schule, Zuhause, Dritter Lernort usw.). Selbstgesteuertes Lernen findet aber in unterschiedlicher Ausprägung immer statt; sowohl im Rahmen von Präsenzlernen als auch von Distanzlernen. Ohne einen zunehmenden Grad an Selbststeuerung ist keine Lernkompetenzentwicklung möglich. Selbstgesteuertes Lernen ist auch nicht an elektronische Medien gebunden. Vielmehr sind ein ausgewogenes Verhältnis von Selbst- und Fremdsteuerung und der zielgerichtete Einsatz elektronischer Medien längst didaktischer Standard über alle Lehr-Lern-Arrangements und alle Lernorte hinweg.

Die Begriffe sollten deshalb präzisiert werden, z.B. durch „außerschulisches Lernen“ oder „Distanzunterricht“. Damit kommt zum Ausdruck, dass es hier im Kern um unterschiedliche Lehr-Lern-Arrangements geht, die auch außerhalb von Schulgebäuden stattfinden können. In diesem Rahmen sollte auch komplexes Transferlernen am Dritten Lernort (Skillslab, Lernort Training/Transfer etc.) ausdrücklich als mögliche Lernform aufgenommen werden, v.a. im Zusammenhang mit praktischem Unterricht.

Die didaktische Entscheidung über Lernorte, Medien und den Grad der Selbststeuerung im Unterricht gehört zur professionellen Kernkompetenz qualifizierter Lehrer:innen und darf nicht ohne tragfähige Begründung behördlich eingeschränkt werden. Satz zwei und drei müssen deshalb gestrichen werden. Eine spezielle Nachweispflicht und weitere Regelungen durch die Länder sind überflüssig, weil sie bestimmten Lernformen einen Sonderstatus zuweisen, der didaktisch nicht begründet werden kann. Hier zeigt sich ein diffuses Misstrauen, das überholte Lernvorstellungen zementiert und dabei ignoriert, dass Eigenverantwortung für lebenslanges Lernen unter Nutzung digitaler Technologien längst Gegenstand der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind (Anlage 1, Nr. 4 ATA-OTA-APrV).

## § 16 Teilnahme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an Teilen der staatlichen Prüfung

Bestandsregelung	Referentenentwurf
Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, an den einzelnen Teilen der staatlichen Prüfung in dem Umfang teilzunehmen, der zur Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Aufgaben erforderlich ist. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der staatlichen Prüfung besteht nicht.	Die oder der Vorsitzende hat das Recht, an den einzelnen Teilen der staatlichen Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.

**Einschätzung:** Wir stimmen dem Entwurf aus folgenden Gründen vollumfänglich zu:  
 Sachliche Angemessenheit und Chancengleichheit: Mittels eines Fragerechts könnten fachfremde Prüfungsvorsitzende mit unzureichenden Kompetenzen den Prüfungsverlauf und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen. Die hieraus erwachsende mögliche Benachteiligung von Prüfungskandidat:innen wird durch den Ausschluss des Fragerechts unterbunden.  
 Transparenz und Aufwand: Der explizite Ausschluss einer Anwesenheitspflicht sorgt für Klarheit bezüglich der Verpflichtungen der Prüfungsvorsitzenden. Insbesondere wird ein unangemessen hoher personeller Aufwand damit zukünftig ausgeschlossen.

## § 30 Benotung und Note einer Aufsichtsarbeit

Bestandsregelung	Referentenentwurf
(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von mindestens zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern benotet. (2) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den jeweiligen Fachprüferinnen und Fachprüfern, die die Aufsichtsarbeit benotet haben, die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit fest.	(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern benotet. (2) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelnen Aufsichtsarbeiten unter Verwendung des arithmetischen Mittels.

**Einschätzung:** Wir stimmen dem Entwurf aus folgenden Gründen vollumfänglich zu:  
 Aus fachlicher Sicht ist die Benotung durch zwei Fachprüfer:innen vollauf genügend. Es ist nicht nötig, sich zusätzlich mit der/dem Prüfungsvorsitzenden ins Benehmen zu setzen. Durch die Neuregelung reduziert sich der Zeitaufwand für die Notenbildung auf ein adäquates Maß.

## § 35 Durchführung des mündlichen Teils

Bestandsregelung	Referentenentwurf
(3) Der mündliche Teil wird von mindestens zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Prüfungsfragen zu stellen.	(3) Der mündliche Teil wird von zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen.

**Einschätzung:** Wir stimmen dem Entwurf aus o.g. Gründen vollumfänglich zu.

### § 36 Benotung und Note für die im mündlichen Teil erbrachte Leistung

Bestandsregelung	Referentenentwurf
2) Aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern, die die Leistung benotet haben, die Note für die im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung.	(2) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung unter Verwendung des arithmetischen Mittels.

**Einschätzung:** Wir stimmen dem Entwurf aus o.g. Gründen vollumfänglich zu.

### § 40 Durchführung des praktischen Teils

Bestandsregelung	Referentenentwurf
(3) Der praktische Teil muss von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen werden, von denen mindestens eine Person zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person tätig ist. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist im praktischen Teil berechtigt, Prüfungsfragen zu stellen.	(3) Der praktische Teil muss von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen werden, von denen mindestens eine Person zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person tätig ist.

**Einschätzung:** Wir stimmen dem Entwurf aus o.g. Gründen vollumfänglich zu.

### § 42 Benotung und Note für die im praktischen Teil erbrachte Leistung

Bestandsregelung	Referentenentwurf
(2) Aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern, die die Leistung benotet haben, die Note für die im praktischen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung.	(2) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die im praktischen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung unter Verwendung des arithmetischen Mittels.

**Einschätzung:** Wir stimmen dem Entwurf aus o.g. Gründen vollumfänglich zu.

### § 60 Bewertung und Bestehen der Eignungsprüfung

Bestandsregelung	Referentenentwurf
(4) Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern die Bewertung festzulegen.	(4) Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung festzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.“

**Änderungsvorschlag Neuregelung**

Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:  
(4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn **beide** Fachprüferinnen und Fachprüfer jede anästhesiologische oder operative Situation mit „bestanden“ bewerten.

**Begründung:** Nach § 14 ATA-OTA-APrV kann eine fachfremde Person den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Aufgrund fehlender Fachkompetenz könnte sie aber keine angemessenen Bewertung vornehmen. Um die Chancengleichheit zu wahren, sollte eine Bewertung durch Prüfungsvorsitzende hier also ebenfalls ausgeschlossen werden.

Aus fachlicher Sicht ist die Benotung durch zwei Fachprüfer:innen zudem vollauf genügend. Im Sinne der Qualitätssicherung und Patientensicherheit sollte die Prüfung außerdem nur dann bestanden sein, wenn aus Sicht beider Prüfer:innen eine ausreichende Leistung bescheinigt werden kann.

**§ 72 Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung**

Bestandsregelung	Referentenentwurf
(3) Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern die Bewertung festzulegen.	(3) Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung festzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.
<b>Änderungsvorschlag Neuregelung</b>	
Absatz 3 wird wie folgt geändert: (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn <b>beide</b> Fachprüferinnen und Fachprüfer die Leistung mit mindestens der Note „ausreichend (4)“ bewerten.	

**Begründung:** siehe § 60

**§ 77 Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung**

Bestandsregelung	Referentenentwurf
(4) Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern die Bewertung festzulegen.	(4) Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung festzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.
<b>Änderungsvorschlag Neuregelung</b>	
Absatz 4 wird wie folgt geändert: (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn <b>beide</b> Fachprüferinnen und Fachprüfer jede anästhesiologische oder operative Situation mit „bestanden“ bewerten.	

**Begründung:** siehe § 60

## § 84 Bewertung und erfolgreiches Absolvieren des Anpassungslehrgangs

Bestandsregelung	Referentenentwurf
(3) Kommen die beiden Prüferinnen und Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den beiden Prüferinnen und Prüfern die Bewertung festzulegen.	(3) Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung festzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.
<b>Änderungsvorschlag Neuregelung</b>	
Absatz 3 wird wie folgt geändert: (3) „Erfolgreich absolviert wurde der Anpassungslehrgang, wenn das Abschlussgespräch <b>von beiden Prüferinnen und Prüfern</b> mit „bestanden“ bewertet worden ist.	

**Begründung:** siehe § 60

## § 96 Durchführung des praktischen Teils der Nachprüfung

Bestandsregelung	Referentenentwurf
(3) Der praktische Teil muss von mindestens zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen werden, von denen mindestens eine oder einer zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person tätig ist. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist im praktischen Teil berechtigt, Prüfungsfragen zu stellen.	(3) Der praktische Teil muss von zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen werden, von denen mindestens eine oder einer zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person tätig ist. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist im praktischen Teil berechtigt, Prüfungsfragen zu stellen.
<b>Änderungsvorschlag Neuregelung</b>	
Satz 1 wird gemäß Referentenentwurf geändert; Satz 2 wird gestrichen.	

**Begründung:** siehe § 60 sowie Einleitung

## § 98 Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Nachprüfung

Bestandsregelung	Referentenentwurf
(3) Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern die Bewertung festzulegen.	(3) Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung festzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.
<b>Änderungsvorschlag Neuregelung</b>	
Absatz 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert: (3) Der praktische Teil der Nachprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn <b>beide</b> Fachprüferinnen und Fachprüfer den praktischen Teil mit „bestanden“ bewerten.	

**Begründung:** siehe § 60

## § 101 Durchführung des mündlichen Teils der Nachprüfung

Bestandsregelung	Referentenentwurf
(3) Der mündliche Teil wird von mindestens zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Prüfungsfragen zu stellen.	(3) Der mündliche Teil wird von zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen.

**Einschätzung:** Wir stimmen dem Entwurf aus o.g. Gründen vollumfänglich zu.

## § 102 Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Nachprüfung

Bestandsregelung	Referentenentwurf
(3) Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern die Bewertung festzulegen.	(3) Kommen die beiden Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung festzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.
<b>Änderungsvorschlag Neuregelung</b>	
Absatz 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert: (3) Der mündliche Teil der Nachprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn <b>beide</b> Fachprüferinnen und Fachprüfer den mündlichen Teil mit „bestanden“ bewerten.	

**Begründung:** siehe § 60